

**MOTION** von Markus Späth (SP, Feuerthalen), Michèle Dünki (SP, Glattfelden) und Andreas Daurù (SP, Winterthur)

betreffend Maximal-Entschädigungen in kantonalen und kantonsnahen Unternehmen

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass in allen kantonalen oder kantonsnahen Unternehmen die Mitglieder des strategischen Steuerungsgremiums und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen angemessen entschädigt werden. Die Maximal-Entschädigung eines Mitarbeitenden darf unter allen Titeln 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Die Regelung gilt auch für allfällige Tochterunternehmen der kantonalen und kantonsnahen Unternehmen.

Die entsprechenden Reglemente sind, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist, den zuständigen Aufsichtskommissionen zur Genehmigung vorzulegen. Diese sind auch zuständig für die Genehmigung allfälliger Abweichungen im Einzelfall.

Markus Späth  
Michèle Dünki  
Andreas Daurù

Begründung:

In den vergangenen Monaten gaben die zum Teil hohen bis sehr hohen Gehaltsbezüge und Bonuszahlungen bei den von Bund (SBB, Post, Swisscom etc.), Kantonen oder anderen öffentlichen Gemeinwesen kontrollierten Betrieben und Organisationen (z. B. Spitäler) viel zu reden. Zu Recht: Wie die Forschung zeigt, entfalten übertriebene Lohnunterschiede, für die primär die Zahlungen an die Unternehmensspitze verantwortlich sind, volkswirtschaftlich negative Folgen. Sie erschüttern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die betroffenen Unternehmen und ins System der Marktwirtschaft. Der Reallohn-Zuwachs in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten erreichte in den letzten Jahren kaum je 2 %. Dieses anhaltend bescheidene Lohnwachstum kann mit der Entwicklung der Spitzengehälter bei weitem nicht Schritt halten.

Eine besondere Sensibilität bezüglich Spitzensalären darf dabei von der öffentlichen Hand erwartet werden. Im Bereich der Kernverwaltungen werden dabei generell keine übertriebenen Spitzenentschädigungen ausgerichtet. Anders präsentiert sich die Situation aber bei Unternehmen, welche als öffentlich-rechtliche Anstalten oder als Aktiengesellschaften eine eigene juristische Persönlichkeit besitzen, bei denen aber die öffentliche Hand als Allein- oder Haupteigner fungiert. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat nachgewiesenermassen zu einem ungesunden Wachstum der Lohnunterschiede zwischen dem Top-Management und den übrigen Lohnempfangenden geführt.

Die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation KR-Nr. 92/2018 von Stefan Feldmann, Daniel Häuptli und Lorenz Schmid schafft Transparenz bezüglich der höchsten Entschädigungen, die in Unternehmen im Eigentum des Kantons ausgerichtet werden. Bezüge, die das Bruttogehalt des Regierungsrates übersteigen, bezogen demzufolge Führungsmitglieder bei den EKZ, beim Kantonsspital Winterthur und beim Universitätsspital. Im Gegensatz zum Regierungsrat hat sich der Bankrat der ZKB geweigert, die Interpellation transparent zu beantworten. Aus der Antwort (und den Geschäftsberichten) ist immerhin zu entnehmen, dass die Mitglieder der ZKB-Geschäftsleitung in den letzten Jahren ein Mehrfaches eines regierungsrätlichen Gehalts beziehen und ihre durchschnittlichen Bezüge die Millionengrenze deutlich übersteigen.

Solche Entschädigungen stehen in keinem rationalen Verhältnis zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden. Diese Entwicklung stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Besonders stossend sind solche übertriebenen Bezüge bei Unternehmungen, bei denen die wirtschaftlichen Risiken von der Allgemeinheit getragen werden.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der kantonalen und kantonsnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei eine Million Franken. Sie berücksichtigt das vergleichsweise hohe Lohnniveau auf dem Zürcher Arbeitsmarkt.

Die nötigen Bestimmungen sind entweder über eine Anpassung der jeweiligen Spezialgesetze oder auf dem Weg über die entsprechenden Eigentümerstrategien zu erlassen.